



Allgemeine Wohnbaugenossenschaft
Aarau und Umgebung

REGLEMENT ÜBER DIE BEZAHLUNG VON ANTEILSCHEINEN AUS MITTELN DER BERUFLICHEN VORSORGE (BVG-REGLEMENT)

Version vom 19. Mai 2022

I. Grundlagen

- a) Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982.
- b) Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV) vom 3. Oktober 1994.
- c) Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, Art. 331d und Art. 331e.
- d) Statuten der Allgemeinen Wohnbaugenossenschaft Aarau und Umgebung ABAU vom 29. April 2011, Art. 16.

II. Bestimmungen

1. Grundsatz

Die von den Mitgliedern zu zeichnenden Genossenschaftsanteile können aus Mitteln der beruflichen Vorsorge beglichen werden.

Die Allgemeine Wohnbaugenossenschaft Aarau und Umgebung ABAU (nachfolgend ABAU genannt) ist für eine rasche und einfache Erledigung besorgt.

2. Information

Das Mitglied soll sich vorgängig bei seiner Vorsorgeeinrichtung über die Folgen eines Vorbezugs informieren, insbesondere bezüglich der Höhe der möglichen Kapitalleistung, das Ausmass der Rentenkürzungen und der Besteuerung der Kapitalleistung.

3. Gesuch

Das Gesuch ist durch das Mitglied direkt an die Vorsorgeeinrichtung zu senden mit folgenden Beilagen:

- Statuten der ABAU
- vorliegendes Reglement

- Bestätigung der ABAU über die Höhe des durch den Gesuchsteller zu zeichnenden Anteilscheinkapitals
- unterzeichneter Mietvertrag

Bei Ehepaaren und eingetragener Partnerschaft ist das Gesuch von beiden Ehe- bzw. eingetragenen Partnern zu unterzeichnen.

4. Hinterlegung

Der Betrag wird von der Vorsorgeeinrichtung direkt der ABAU überwiesen. Diese bestätigt der Vorsorgeeinrichtung schriftlich den Eingang der Zahlung und stellt die Anteilscheine direkt der Vorsorgeeinrichtung zur Hinterlegung zu (Art. 16 Abs. 3 WEFV).

5. Rückzahlung

Bei Austritt aus der Genossenschaft und Beendigung des Mietvertrages (Mietende) sind die für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen einbezahlten Vorsorgegelder entweder einer anderen Wohnbaugenossenschaft oder einem anderen Wohnbauträger, von dem das austretende Mitglied eine Wohnung selbst benutzt, oder einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge zu überweisen.

Die ABAU informiert die Vorsorgeeinrichtung, bei welcher die Anteilscheine hinterlegt sind, über die Kündigung des Mietverhältnisses.

6. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde am 19. Mai 2022 durch den Vorstand der ABAU genehmigt und in Kraft gesetzt. Es ersetzt alle früheren Versionen.

Der Präsident:

Der Aktuar: